

# **Bericht aus Sicht der Mitarbeiterseite von der 191. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen am 22. Juli 2020 als Videokonferenz mit anschließenden Beschlussverfahren**

Die Covid-19-Pandemie erforderte auch von der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen andere Arbeitsweisen. Daher fand die 191. Vollversammlung in Form einer Videokonferenz statt. Die erforderlichen Beschlüsse wurden im Anschluss im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst. Als neues Mitglied begrüßen konnte der Vorsitzende den Münchner Generalvikar Christoph Klingan. Ebenfalls zum ersten Mal nahmen teil der neue Geschäftsführer der Kommission, Herr Manuel Knoll, sowie die neue wissenschaftliche Referentin Frau Christina Lorenz.

## **I. Beschlussmaterien**

### **Lehrkräfte an Realschulen und Gymnasien in kirchlicher Trägerschaft (ABD Teil B, 4.1.1.)**

Ab dem 01.01.2021 erhöht sich das Höchstalter für die Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (bisher 45. Lebensjahr) für Lehrkräfte um die tatsächlichen Zeiten der Betreuung oder Pflege von Kindern und/oder pflegebedürftigen Angehörigen um bis zu 36 Monate pro Kind/pflegebedürftigem Angehörigen, sofern während dieser Zeiten keine hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt wurde. Für Lehrkräfte, die schon vor dem 01.01.2021 beschäftigt waren, gilt dies auf Antrag und mit Wirkung auf die Zukunft, frühestens ab dem 01.01.2021. Mit der Übernahme der Rentenversicherungsbeiträge verbunden ist auch die Übernahme der Beiträge zur Beihilfeversicherung im Ruhestand. Für Lehrkräfte, die im Laufe des Jahres 2020 wegen Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden sind und für die die Beiträge zur Rentenversicherung ab dem 01.01.2021 übernommen worden wären, werden die Beiträge zur Beihilfeversicherung im Ruhestand ab ihrem Ausscheiden übernommen. Für Lehrkräfte anderer Schularten bedarf es keiner Regelung, da dort keine Altersgrenze gilt.

### **Umsetzung von Änderungsstarifverträgen zum TVöD (ABD Teil A, 1.)**

Es wurden zwei Änderungsverträge zum TVöD rückwirkend zum 01.01.2020 ins ABD übernommen. Neben redaktionellen Anpassungen an geänderte Gesetze sind insbesondere folgende Neuregelungen bedeutsam: bei Herabgruppierungen in eine niedrigere Entgeltgruppe wird die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet. Außerdem werden Beschäftigte, denen höherwertige Tätigkeit zunächst vorübergehend übertragen worden war, bei anschließender dauerhafter Übertragung so gestellt, als sei ihnen die Tätigkeit von Anfang an dauerhaft übertragen worden. Konkretisierungen gab es bezüglich der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ohne Kündigung. Neu ins ABD aufgenommen wurde hier die Möglichkeit nach § 41 Satz 3 SGB VI, während des laufenden Beschäftigungsverhältnisses den Beendigungszeitpunkt zu verschieben. Daneben wurden die Beendigungstatbestände bei Erwerbsminderung neu gefasst. Schließlich wurde noch die Regelung übernommen, dass Ansprüche aus einem Sozialplan oder solche, die kraft Gesetzes einer Ausschlussfrist entzogen sind, nicht unter die halbjährliche Ausschlussfrist des ABD fallen.

### **Ausbildungs- und Prüfungspflicht (ABD Teil A, 2.)**

Bei der Übernahme der neuen Entgeltordnung des öffentlichen Dienstes hatte die Kommission sich grundsätzlich darauf verständigt, auch die Ausbildungs- und Prüfungspflicht zu übernehmen. Diese besagt, dass Beschäftigte in Verwaltungsberufen, denen die einschlägige Ausbildung oder der einschlägige Bachelorabschluss fehlen, eine entsprechende Ausbildung absolvieren müssen, um regulär eingruppiert zu werden. In der Zwischenzeit erhalten sie eine entsprechende Zulage. Nachdem die Ausbildungs- und Prüfungspflicht zunächst zur Klärung kirchenspezifischer Fragen ausgesetzt worden war, wurde nun zum 01.01.2021 eine Regelung beschlossen. Diese entspricht im Wesentlichen der Regelung des TVöD (VKA). Allerdings regelt sie klar die Kostentragung durch den Dienstgeber, sieht Möglichkeiten des Aufschiebs aus persönlichen (insbesondere familiären) Gründen vor und gibt auch zusätzliche Möglichkeiten auf völligen Verzicht auf diese Verpflichtung, wo sie aus betrieblichen Gründen (kleine Verwaltungen mit eingeschränkten Aufgabenbereichen) unangemessen scheint oder wo Kosten und Nutzen in keinem Verhältnis stünden (z.B. geringe Teilzeittätigkeit). Damit wurde eine Regelung gefunden, die einerseits den Faktor Qualität hochhält, andererseits aber den kirchlichen Strukturen und Besonderheiten gerecht wird.

### **Eingruppierung von Forsttechnikern/innen (ABD Teil A, 2.2.2.)**

Forsttechniker/innen, die als Revierleiter/innen eingesetzt werden, gelten entsprechend der Entgeltordnung für Ingenieurinnen und Ingenieure (ABD, Teil A, 2.2.2. Nr. 3) als sonstige Beschäftigte. Die Bewirtschaftung von nicht arrondierten Revieren stellt hier eine herausgehobene Tätigkeit mit besonderer Schwierigkeit dar. Dies wurde in einer Protokollnotiz festgehalten.

### **Entgeltordnung für Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer (ABD Teil A, 2.15)**

Auch für Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer werden die Aufgabengebiete immer anspruchsvoller. Daher soll es für diese Berufsgruppe in Analogie zu den Entgeltordnungen der anderen pastoralen Berufsgruppen ab 01.09.2020 die Möglichkeit geben, eine Funktionszulage zu erhalten. Diese beträgt 200 Euro und nimmt an prozentualen Entgelterhöhungen teil.

### **Anteilige Zahlung der Jahressonderzahlung (ABD Teil A, 1.)**

Die befristete Regelung, dass langjährige Beschäftigte (mindestens 25 Jahre), die wegen dauerhafter Erwerbsminderung bzw. wegen Erreichens der Altersgrenze bzw. nach Altersteilzeit aus dem Dienst ausscheiden, die anteilige Jahressonderzahlung erhalten, auch wenn sie nicht zum Stichtag 1. Dezember beschäftigt sind, wurde entfristet, weil sie sich bewährt hat.

### **Entgeltordnung für Mesnerinnen und Mesner (ABD Teil A, 2.8.)**

Mesnerinnen und Mesner können eine Bezahlung nach Entgeltgruppe 6 erreichen, wenn sie an Kathedralen, Basiliken oder besonderen Kirchen tätig sind. Hier wurde die Einschränkung bei den besonderen Kirchen auf Wallfahrtskirchen aufgegeben. Die Tätigkeit an diesen Kirchen muss zudem besondere Aufgaben mit sich bringen. In einer Anmerkung wurde zur Orientierung präzisiert, was aus Sicht der Kommission diese besonderen Kirchen und Aufgaben ausmacht. Die konkrete Umsetzung, welche Kirchen und Stellen betroffen sind, muss in den Diözesen erfolgen. Die Regelung tritt zum 01.11.2020 in Kraft.

### **Schriftformklausel**

An mehreren Stellen im ABD wurde die bisher erforderliche Schriftform in Textform abgeändert. Praktisch relevant könnte dies insbesondere für die Anzeige von Nebentätigkeiten gegen Entgelt sein, die nun auch per Email erfolgen kann. In der gleichen Form sind nun auch die Beantragung von Sabbatjahr oder Altersteilzeit möglich. Die Erleichterungen folgen einerseits der Rechtsprechung, andererseits der gelebten Verwaltungspraxis.

### **Religionslehrkräfte i.K. mit besonderen Aufgaben (ABD, Teile F, 12. und F, 14.)**

Entsprechend der Entgeltordnung für Religionslehrkräfte i.K. (ABD Teil A, 2.6.) können für Beschäftigte mit besonderen Aufgaben wie etwa Seminarleitungen oder Schulbeauftragte diözesane Regelungen getroffen werden. Die Diözese Augsburg hat hierzu eine bestehende Regelung entfristet, die nun in Teil F, 12. abgedruckt ist, eine neue Regelung der Erzdiözese Bamberg wurde von der Kommission beschlossen und findet sich in Teil F, 14.

## **II. Beratung**

### **Verlage von Orden (ABD § 1 Allgemeiner Geltungsbereich)**

Das ABD ermöglicht es derzeit, im Bereich des Buchhandels die Tarifverträge des Buchhandels und der Verlage in Bayern anzuwenden. Offen ist noch die Frage, ob für Orden diese Tarifverträge auch für deren Verlage anwendbar sein sollen. Es besteht noch Diskussionsbedarf.

### **Rechtsfolgen eines Arbeitgeberwechsels (ABD Teil A, 1.)**

Wenn Beschäftigte innerkirchlich zwischen den Geltungsbereichen verschiedener arbeitsrechtlicher Kommissionen wechseln, gelten nach Beschluss der Zentralen Kommission vom November 2016 bestimmte Besitzstände bezüglich Eingruppierung, Sonderzahlungen und der Berechnung von Kündigungsfristen. Diese Mindestbedingungen wurden durch die Kommission weitgehend auch für Wechsel innerhalb des ABD übernommen. Die Regelung zur Berechnung von Kündigungsfristen soll künftig auch bei befristeten Arbeitsverträgen Anwendung finden.

### **Kurzarbeit und Beiträge zur zusätzlichen Altersvorsorge (ABD Teil A, 1.)**

Angesichts der aktuellen Covid-19-Pandemie hatte die Kommission mit Wirkung zum 01.04.2020 eine Regelung zur Kurzarbeit getroffen, die bis Ende des Jahres befristet ist. Diese orientierte sich an den bis dahin bekannten Eckpunkten des TV Covid. Offen blieb für die Mitarbeiterseite die Frage, ob nicht

Beiträge zur zusätzlichen Altersvorsorge so weiter gezahlt werden könnten, als wenn keine Kurzarbeit bestünde. Von Seiten der Zusatzversorgungskasse bestünde diese Möglichkeit. Die Dienstgeberseite will Ende des Jahres eine Gesamtbilanz zur Kurzarbeit ziehen, bevor hierüber entschieden wird.

#### **Umsetzung der Entgeltordnung für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten (ABD Teil A, 2.4.)**

Bereits zum 01.09.2019 hatte die Kommission eine Entgeltordnung für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten beschlossen. Eine wesentliche Basis dieser Ordnung ist die Verkürzung der kirchlichen Ausbildung auf zwei bis drei Jahre. Ein weiteres Element ist die Ausdifferenzierung von Stellen, die aufgrund ihrer Anforderungen höher zu bewerten sind. Während in den Diözesen klare Bewegungen bezüglich der Ausbildungsdauer erkennbar sind, ist die Ausdifferenzierung bisher praktisch nicht erfolgt. Die Mitarbeiterseite erwartet dazu belastbare Ergebnisse bis zur Vollversammlung Ende November. Sonst ist die erzielte Einigung gefährdet.

#### **Entgeltordnung für Beschäftigte in handwerklichen Berufen (ABD Teil A, 2.)**

Nach langen Verhandlungen wurde im öffentlichen Dienst ein landesbezirklicher Tarifvertrag für handwerkliche Berufe abgeschlossen. Für die Einarbeitung ins ABD wurde eine Arbeitsgruppe gebildet.

#### **Ausschluss sachgrundlos befristeter Arbeitsverträge (ABD Teil A, 1.)**

Nachdem das Thema „Ausschluss oder Einschränkung sachgrundlos befristeter Arbeitsverträge“ nunmehr seit Jahren auf Ebene der Kommission wie auch auf Ebene der Zentral-KODA nicht vorankommt (nach einer ersetzenden Entscheidung in der Zentral-KODA hat deren Dienstgeberseite Klage eingereicht, weil sie die Zuständigkeit dieser Kommission bezweifelt), hat die Mitarbeiterseite dieses Thema wieder auf regionaler Ebene aufgegriffen. Seitens der Dienstgeber bestehen massive Vorbehalte, hier im Arbeitsvertragsrecht kirchenspezifische Regelungen einzuführen.

#### **Pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen (ABD Teil C, 7. und A, 2.3.)**

Schließlich wurden zwei Antragsentwürfe der Mitarbeiterseite für pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen vorgestellt. Zum einen soll es eine gestaffelte Altersermäßigung ähnlich wie bei Lehrkräften geben. Diese betrifft hier die direkte Arbeit am Kind. Stattdessen soll von älteren Beschäftigten entsprechend mehr mittelbare Arbeit geleistet werden. Zum zweiten liegt ein Antragsentwurf vor, dass die Arbeit von Beschäftigten, die ausdrücklich als Springerkräfte regelmäßig in mehreren Einrichtungen eingesetzt werden, als (besonders) schwierige Tätigkeit zu bewerten ist. Beide Anträge bedürfen weiterer Diskussion.

### **III. Sonstiges**

#### **Jubiläum und Bischofstreffen**

Im Herbst 2020 besteht die Kommission 40 Jahre. Aus diesem Anlass ist für Ende September ein Treffen mit den bayerischen Bischöfen geplant. Auch eine Broschüre zur Geschichte der Kommission wurde zu diesem Jubiläum erstellt.

Die nächste reguläre Vollversammlung der Kommission ist für 25./26. November 2020 in Augsburg geplant. Anlässlich des Bischofstreffens soll am 30. September eine Sondervollversammlung stattfinden.

Der Bericht gibt die Sicht der Mitarbeiterseite wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Beschlüsse unterliegen noch dem bischöflichen Einspruchsrecht und erlangen erst nach Inkraftsetzung im jeweiligen diözesanen Amtsblatt ihre Gültigkeit.

München, den 5. August 2020

Robert Winter  
Sprecher der Mitarbeiterseite

- *ABD – Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen*
- *Kommission – Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA)*
- *Zentrale Kommission – Organ der Zentral-KODA auf Bundesebene*